



7. Musterteil

Muster 1: Dienstvereinbarung zur Kurzarbeit

Quelle: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht in der Caritas, Praxiskommentar, Stand: Ergänzungslieferung 03/2019

Muster einer Dienstvereinbarung zur Einführung von Kurzarbeit²

Zwischen

der.....Einrichtung
und

der Mitarbeitervertretung der.....Einrichtung

wird auf der Grundlage des § 5 der Anlage 5 zu den AVR folgende Dienstvereinbarung geschlossen.

§ 1 Einführung von Kurzarbeit

Mit Wirkung vom.....wird in der Einrichtung Kurzarbeit eingeführt.

Ursache ist

Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 der Anlage 5 zu den AVR beträgt während der KurzarbeitStunden.

Mehrarbeit bzw. Überstunden werden während der Zeit der Kurzarbeit weder angeordnet noch vergütet.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Die Kurzarbeit gilt für die Mitarbeiter in der Einrichtung. Auszubildende nach Anlage 7 zu den AVR sind ausgenommen.

§ 3 Lage und Verteilung der Arbeitszeit

Die Arbeitszeit wird wie folgt verteilt:

.....

§ 4 Information der Mitarbeitervertretung

Die Einrichtungsleitung informiert die Mitarbeitervertretung wöchentlich über die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung.

§ 5 Zahlung von Kurzarbeitergeld

² Quelle: Beyer/Papenheim, Arbeitsrecht in der Caritas, Praxiskommentar, Stand: Ergänzungslieferung 03/2019.



Die Einrichtungsleitung stellt bei der Agentur für Arbeit die erforderlichen Anträge zur Gewährung von Kurzarbeitergeld.

Das Kurzarbeitergeld wird von der Einrichtung ausgezahlt, nachdem die Agentur für Arbeit die Leistungen gegenüber der Einrichtung erbracht hat.

§ 6 Beendigung der Kurzarbeit

Die Kurzarbeit endet spätestens am

Sollte die wirtschaftliche Entwicklung der Einrichtung sich unvorhergesehen verbessern, kann die Kurzarbeit ohne Zustimmung der Mitarbeitervertretung vorzeitig beendet werden. Sollte die Kurzarbeit verlängert werden müssen, ist eine neue Dienstvereinbarung abzuschließen.

§ 7 Urlaub

Alle Mitarbeiter sind aufgefordert, – soweit möglich – während der Kurzarbeitsphase Urlaub zu nehmen.

§ 8 Sonstiges

Diese Dienstvereinbarung endet mit Ablauf der Kurzarbeitsperiode.

Die Einrichtung verpflichtet sich, bei allen Gesprächen mit der Agentur für Arbeit ein Mitglied der Mitarbeitervertretung teilnehmen zu lassen.

Die Mitarbeitervertretung verpflichtet sich, die nach dem Vordruck der Agentur für Arbeit von der Betriebsvertretung auszufüllenden Daten unverzüglich und schnellstmöglich einzutragen.

Ort, Datum

Unterschriften

Wenn keine Mitarbeitervertretung (s. o.) in der Einrichtung existiert, muss nach § 5 Abs. 1 Satz 2 Anlage 5 AVR die Kurzarbeit mit jedem betroffenen Mitarbeiter gesondert vereinbart werden.

Mustervereinbarungen zur individuellen Vereinbarung von Kurzarbeit können bei Daniela Cunningham (cunningham@caritas-dicv-fr.de) und Stefanie Biehler (biehler@caritas-dicv-fr.de) abgerufen werden.

Daniela Cunningham-Ristow
Referentin für Arbeitsrecht

Stefanie Biehler
Referentin für Arbeitsrecht